

Zuschuss zu Versicherungsbeiträgen der Kranken- und Pflegeversicherung

I. bei tatsächlichem Bezug von Arbeitslosengeld II (Alg II)

II. wenn kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II (Alg II) besteht

I. bei tatsächlichem Bezug von Arbeitslosengeld II (Alg II)

1. Voraussetzungen für einen Zuschuss

Bei Bezug von Arbeitslosengeld II bewilligt das Jobcenter Ihnen oder Ihren Angehörigen einen Zuschuss zu den Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung nach § 26

Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGBII), wenn Sie

- privat krankenversichert sind und
- keine Familienversicherung besteht.

Sind Sie erwerbsunfähiges Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft und erhalten Sozialgeld, wird Ihnen der Zuschuss gezahlt, wenn Sie nicht anderweitig versicherungspflichtig in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung oder familienversichert sind. Der Zuschuss kann dabei sowohl für eine private als auch für eine freiwillige gesetzliche Krankenversicherung gezahlt werden.

Ein Zuschuss kann nicht gewährt werden, wenn

- Sie unmittelbar vor dem Bezug von Arbeitslosengeld II in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert waren. In diesem Fall werden Sie durch den Leistungsbezug versicherungspflichtig,
- Sie aufgrund von Einkommen oder Vermögen keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld haben und Ihr Einkommen zur Deckung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge reicht oder
- während des Leistungsbezugs bei einem Angehörigen in der Kranken- und Pflegeversicherung familienversichert werden können.

2. Höhe des Zuschusses und erforderliche Nachweise

a. Die privaten Krankenversicherungen sind verpflichtet, einen Basistarif anzubieten. Sind Sie hilfebedürftig und im Basistarifvertrag versichert, wird dieser Beitrag halbiert. Ein Wechsel in den Basistarif kann bei der privaten Krankenversicherung beantragt werden.

b. Haben Sie keine Versicherung im Basistarif sondern eine sonstige private Krankenversicherung, wird Ihr individueller Beitrag als Vergleich herangezogen. Der günstigere Betrag – der für Sie geltende halbierte Beitrag Ihres Basistarifes oder Ihr individueller Beitrag – kann als Zuschuss übernommen werden.

Die Höhe der von Ihnen konkret zu zahlenden Beiträge müssen Sie durch Vorlage Ihres aktuellen Beitragsbescheides nachweisen.

c. Bei einer privaten Absicherung in der privaten Pflegeversicherung können die Beiträge für eine angemessene Pflegeversicherung berücksichtigt werden. Angemessen ist dabei eine private Pflegeversicherung, wenn sie den halben Basistarif in der Pflegeversicherung nicht übersteigt, da sich der Basistarif bei Hilfebedürftigkeit halbiert.

Ihr individueller Beitrag für eine angemessene Pflegeversicherung wird als Vergleich berücksichtigt. Der günstigere Betrag entweder der für Sie geltende halbierte Höchstbeitrag oder Ihr individueller Beitrag kann dann als Zuschuss übernommen werden.

Die Höhe der von Ihnen konkret zu zahlenden Beiträge müssen Sie durch Vorlage Ihres aktuellen Beitragsbescheides nachweisen.

3. Beantragung

Um zu prüfen, ob in Ihrem Fall ein Zuschuss zu Ihren Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen gezahlt werden kann, füllen Sie bitte neben dem Antrag auf Arbeitslosengeld II auch das Zusatzblatt Sozialversicherung aus.

Diesen Vordruck erhalten Sie von Ihrem Jobcenter bzw. im Internet unter www.landkreis-bautzen.de > Bürgerservice > Formulare > Jobcenter. Aus dem Vordruck ergibt sich, welche Unterlagen Sie zusätzlich vorlegen müssen.

Der Zuschuss wird in der Regel ab dem ersten Tag Ihres Leistungsbezugs gewährt. Wenn Sie Ihren Antrag erst verzögert abgeben können oder wenn die Bearbeitung Ihres Antrags längere Zeit in Anspruch nimmt, wird der Zuschuss nach der Bewilligung Ihrer Leistungen rückwirkend grundsätzlich ab Beginn des Alg II- Bezugs gewährt. Der Anspruch besteht für die Dauer Ihres Leistungsbezugs.

4. Sonstige Hinweise

Um Nachteile zu vermeiden, sollten Sie Ihrer Krankenversicherung mitteilen, dass Sie Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld beantragen werden oder beantragt haben. Dabei sollten Sie auch klären, wie Ihr Versicherungsschutz bis zur Gewährung von Alg II- Leistungen sichergestellt werden kann.

Wird die Bewilligung der Leistungen nach dem SGB II rückwirkend aufgehoben und die zu Unrecht erhaltene Leistung zurückgefordert, müssen Sie auch die gezahlten Zuschüsse ersetzen.

II. wenn kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II (Alg II) besteht

1. Voraussetzungen für einen Zuschuss

Ist Ihr anzurechnendes Einkommen höher als Ihr Bedarf, haben Sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.

Sind Sie weiterhin nicht über Ihr Einkommen oder über eine Familienversicherung abgesichert, müssen Sie sich selbst kranken- und pflegeversichern.

Die Zahlung dieser Beiträge kann dazu führen, dass Sie hilfebedürftig im Sinne des Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II) werden. Die

- Beiträge zu einer freiwilligen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung
- Beiträge zu einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung als auch
- der Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung

werden in diesem Fall auf Antrag für Sie oder andere Personen der Bedarfsgemeinschaft im erforderlichen Umfang übernommen.

Der erforderliche Umfang des Zuschusses ergibt sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen den zu zahlenden Beiträgen und dem Ihren Bedarf übersteigenden Einkommen.

Der Zuschuss kann maximal in der Höhe gezahlt werden, der zur Vermeidung Hilfebedürftigkeit erforderlich ist.

2. Besonderheiten der privaten Kranken- und Pflegeversicherung

Die privaten Krankenversicherungen sind verpflichtet, einen Basistarif anzubieten. Der Versicherungsschutz im Basistarif ist mit dem Versicherungsschutz der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung vergleichbar. Bei Eintritt des Alg II-Bezuges ist die private Krankenversicherung weiter verpflichtet den Beitrag im Basistarif auf Antrag zu halbieren.

Egal, in welchem Tarif Sie versichert sind, wird dem Beitrag immer auch der halbierte Beitrag im Basistarif gegenübergestellt und verglichen. Die Höhe des Zuschusses ergibt sich je nach dem, mit welchem Beitrag der Umfang der Hilfebedürftigkeit am geringsten ausfällt. Ein Wechsel in den Basistarif Ihrer privaten Krankenversicherung können Sie bei Ihrem Versicherungsunternehmen beantragen.

3. Besonderheiten beim Zusatzbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung

Erhebt Ihre Krankenkasse von Ihnen einen Zusatzbeitrag (§ 242 Sozialgesetzbuch, Fünftes Buch, SGB V) und werden Sie oder eine mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebende Person nur durch diesen Zusatzbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung hilfebedürftig, bewilligt das Jobcenter Ihnen oder Ihren Angehörigen soweit auf Antrag einen Zuschuss zum Zusatzbeitrag im erforderlichen Umfang.

Ein Zuschuss zum Zusatzbeitrag kann nicht bewilligt werden, wenn Sie selbst

hilfebedürftig sind und Arbeitslosengeld II beziehen oder Sozialgeld erhalten.

4. Beantragung

Da der Zuschuss maximal in Höhe des Betrags geleistet wird, der zur Vermeidung der Hilfebedürftigkeit erforderlich ist, sind aktuelle Einkommensnachweise erforderlich.

Die Höhe der von Ihnen konkret zu zahlenden Beiträge zur Kranken- und/oder Pflegeversicherung bzw. des von Ihnen zu zahlenden Zusatzbeitrags zur Krankenversicherung müssen Sie durch Vorlage Ihres aktuellen Beitragsbescheides nachweisen.

Um zu prüfen, ob in Ihrem Fall ein Zuschuss zu Ihren Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen gezahlt werden kann, füllen Sie bitte neben dem Antrag auf Arbeitslosengeld II auch das Zusatzblatt Sozialversicherung aus.

Diesen Vordruck erhalten Sie von Ihrem Jobcenter bzw. im Internet unter www.landkreis-bautzen.de > Bürgerservice > Formulare > Jobcenter. Aus dem Zusatzblatt ergibt sich auch, welche Unterlagen Sie zusätzlich vorlegen müssen.

Ergibt sich nach der Bearbeitung Ihres Antrages, dass allein durch eine Halbierung des Beitrags im Basistarif der privaten Kranken- und Pflegeversicherung Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II vermieden werden kann, kann Ihnen kein Zuschuss zu den Versicherungsbeiträgen bewilligt werden.

Das Jobcenter bescheinigt Ihnen, dass Sie bei der Zahlung des Beitrags im Basistarif hilfebedürftig würden. Mit diesem Nachweis ist die private Krankenkasse verpflichtet Ihren Beitrag im Basistarif für die Dauer Ihrer Hilfebedürftigkeit zu halbieren.

Für den Zuschuss zum Zusatzbeitrag ist es nicht notwendig, das Zusatzblatt Sozialversicherung auszufüllen. Hier genügt der Antrag auf Arbeitslosengeld II.

Der Zuschuss zu den Versicherungsbeiträgen bzw. zum Zusatzbeitrag wird ab dem Ersten des Monats gewährt, in dem Sie den Antrag stellen. Dies gilt ebenso, wenn die Bearbeitung Ihres Antrags längere Zeit in Anspruch nimmt. Der Anspruch besteht für jeden Kalendertag, für den allein die von Ihnen zu zahlenden Beiträge Ihre Hilfebedürftigkeit herbeiführen würden.

5. Sonstige Hinweise

Wird die Bewilligung der Leistungen nach dem SGB II rückwirkend aufgehoben und die zu Unrecht erhaltene Leistung zurückgefordert, müssen Sie auch die gezahlten Zuschüsse ersetzen.